



Die Aufnahme des Handys zur Ablage an einem anderen Ort begründet keine Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Oberlandesgericht Köln (Beschluss vom 23.08.2005, 83 Ss-OWi 19/05) hat entschieden, dass dann, wenn ein Autofahrer während der Fahrt sein Handy aufnimmt, um es an einem anderem Ort abzulegen, kein Verstoß gegen das Handyverbot nach § 23 Abs. 1 a StVO vorliegt.

Das bloße Aufnehmen des Handys zum Verlegen an einen anderen Ort stelle keine Benutzung des Handys im Sinne der Vorschrift dar. Das Verlegen des Handys von einem Ort an einen anderen stellt keine „Verwendung“ des Handys im eigentlichen Sinne dar, wozu das Oberlandesgericht damals die Versendung von Nachrichten oder das Surfen im Internet verstand. Nicht alles, was man mit einem Handy machen kann, stellt eine „Benutzung“ im Sinne der Vorschrift dar.

Ähnlich hat auch das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 05.10.2006, IV-2 (OWi) 134- (OWi) 70/06 III) entschieden.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
